

Benutzungsordnung

I. Mietvertrag

Die öPA Verkehrsgesellschaft mbH ist Vermieterin im Sinne der Benutzungsordnung.

Die Nutzung der Tiefgarage für den/die Mieter/in regelt der jeweilige Mietvertrag in Verbindung mit dieser Benutzungsordnung. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kraftfahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Mietvertrages. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Mietsache

Pro Fahrzeug ist ein Stellplatz zu benutzen.

Die Tiefgarage, die technischen Anlagen und Einrichtungen sowie die Geräte der Parkierungsanlage sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

Die Tiefgarage ist ausschließlich zugänglich für Nutzer mit entsprechender Zugangskarte. Diese ermöglicht u. a. den Zugang durch die Treppenabgänge, hierfür ist die Karte unbedingt mitzuführen. Im Falle, dass eine Zugangskarte in einem in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeug vergessen wurde, kann eine Ersatzkarte erworben werden. Hierfür wendet sich der Mieter an die Verwaltung der Vermieterin während der Geschäftszeiten. Außerhalb der Geschäftszeiten der Vermieterin ist eine Öffnung der Tiefgarage ausschließlich durch einen Bereitschaftsdienst möglich, die Kosten für diesen Einsatz hat der verursachende Mieter zu tragen.

Der Verlust einer Parkkarte ist umgehend unter Angabe der Kartenummer bei der Vermieterin anzuzeigen. Für den Ersatz einer verlorenen Karte gilt die vorgenannte Regelung analog.

III. Haftung des Vermieters

- Die Vermieterin haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten der/des Mieters/in oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- Die/der Mieter/in ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an ihrem/seinem Kfz vor Verlassen der Tiefgarage unverzüglich dem Personal der Vermieterin über die markierten Sprech-/ Notrufanlagen am Kassensystem oder an der Ausfahreinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihr/ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss die/der Mieter/in sie der Vermieterin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Tiefgarage in Textform (z. B. E-Mail, Telefax etc.) mitteilen. Sonstige Schäden ihres/seines Kfz muss die/der Mieter/in der Vermieterin ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Tiefgarage in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der/des Mieters/in ausgeschlossen. Macht die/der Mieterin Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihr/ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

IV. Haftung des Mieters

Die/der Mieter/in haftet für alle durch sie/ihn selbst, ihre/seine Angestellten oder ihre/seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Tiefgarage hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Tiefgarage.

Dies gilt auch bei Nichtbeachtung der aushängenden Verbots- und Warningschilder sowie dieser Einstellbedingungen.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Der Vermieterin stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz der/des Mieters/in zu. Befindet sich die/der Mieter/in mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss im Schrittempo gefahren werden, auf Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und die Vermeidung von Lärm ist zu achten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Vermieterin behält sich vor, Zuwiderhandlungen zu verfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Tiefgarage ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- das Rückwärtseinparken an den Wänden;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
- das Betreten der Ein- und Ausfahrrampen durch Fußgänger
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- das Betanken des Fahrzeugs;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Tiefgarage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Tiefgarage gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf Frauenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Der Austritt von Betriebs- und Schmierstoffen ist sofort dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

Besondere Vorsicht gilt bei Eisglätte, da trotz Winterdienstes eine Gefahr für die Gesundheit nicht auszuschließen ist.

VII. Abschleppen, Fahrzeug entfernen

Stellt die/der Mieter/in ihr/sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten der/des Mieters/in umzustellen bzw. abzuschleppen.

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr aus der Tiefgarage zu entfernen.

Troisdorf, im Oktober 2016

Klein
Geschäftsführer